

**Baumaßnahme:** Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Standort Sankt Augustin,  
Ertüchtigung der Zuleitungen

**Leistung:** Standort Sankt Augustin, Starkstrom- und Nachrichtentechnik

## **BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

### **1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

#### **1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am \_\_\_\_\_
- spätestens 14 Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmerefertig zu stellen)

- am \_\_\_\_\_
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

#### **1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:**

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereferte Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzelfristen
  - aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B)
  - ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

### **2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

Vertragsstrafen werden nicht vereinbart

### **3 Rechnungen (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf \_\_\_\_\_ Tage.

### **4 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)**

#### **4.1 Stellung der Sicherheit**

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von  
10 v.H. der Brutto-Auftragssumme zu leisten.

Die für die Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt  
5 v.H. der Brutto-Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

#### **Ablauf der (letzten) Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der Auftraggeber ist weiter berechtigt, von der Schlussrechnung 5 % des Brutto-Rechnungsbetrags bis zur Vorlage

der nach diesem Vertrag vereinbarten Bürgschaft für Mängelhaftung einzubehalten. Der Einbehalt von Gegenforderungen des Auftraggebers nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

#### **4.2 Art der Sicherheit**

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit nur durch Bürgschaft geleistet werden. Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B wird abbedungen.

#### **4.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe zu verwenden.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1, 771 BGB wird verzichtet.
- Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, jedoch begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“ Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

**5 – 9 – - frei –**